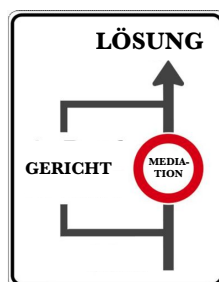


MEDIATION BEI DEN LANDGERICHTEN IN DEUTSCHLAND

EINE UNTERSUCHUNG
DURCHGEFÜHRT
IM FRÜHJAHR 2014



VON
WM-WIRTSCHAFTSMEDIATION
SCHLÜTERSTRASSE 14
20146 HAMBURG
VERÖFFENTLICHUNG NR. 06HH2014
© WM-WirtschaftsMediation, Hamburg



kenswerter Weise in den letzten Jahren für die Akzeptanz der Mediation gewirkt, sich dadurch in der Bevölkerung einen Namen gemacht haben und heute davon profitieren, dass die Streitparteien eben zum Gericht gehen und sich dort eine „kostenfreie“ Mediation abholen“ und nicht zu einem Mediator, den sie im Telefonbuch im Internet oder an anderer Stelle finden.

Da das 2012 eingeführte Mediations-Gesetz eine Veränderung der Landschaft beabsichtigte und der gerade in diesem Frühjahr zur Diskussion gestellte Entwurf für eine Ausbildungsverordnung verlangt, dass zertifizierte Mediatoren Praxisfälle vorweisen müssen, um sich zertifiziert nennen zu dürfen, stellt sich die Frage, wie die Gerichte es mit der Umsetzung des § 9 Mediations-G halten. Hier steht:

„Die Mediation ... kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (Gerichtlicher Mediator) bis zum 1. April 2013 weiterhin durchgeführt werden.“

Für viele heißt das, dass die Gerichte ab dem 2. April 2013 weder weiterhin Mediationen durchführen dürfen, noch der Begriff „gerichtlicher Mediator“ benutzt werden darf⁸. Das kann freilich auch anders gesehen werden. Nach unserer Ansicht kann man vielleicht darüber streiten, ob die Gerichte Mediation als solche noch anbieten bzw. durchführen dürfen. Wenn man es wie folgt liest: „Mediation ... kann ... bis zum 1. April 2013 ... durchgeführt werden“, kann - sprich „darf“ - Mediation nicht mehr durchgeführt werden. Nimmt man aber die Wörter dazwischen mit zur Interpretation hinzu, so ergibt sich, dass die Mediation nur dann nicht mehr weiterhin durchgeführt werden kann bzw. sprich „darf“, wenn sie unter der Bezeichnung „Gerichtlicher Mediator“ läuft. Dann darf sehr wohl noch Mediation betrieben werden, aber die Gerichte dürfen sie eben nicht als Mediation bezeichnen. Diese Interpretation halten wir für sinnvoll, denn dass ein Güterichter zwar die Methoden der Mediation anwenden darf, aber dann seine Güterverhandlung nicht als Mediation vollziehen kann, wäre widersinnig⁹.

U.E. ist mit dieser Regelung des Mediations-G gewollt gewesen, den Gerichten weitere Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung zu erhalten. Schließlich gibt es neben der Mediation ja auch noch Moderation, Schlichtung und außerhalb der staatlichen Gerichte zusätzlich Schlichtung, Adjudikation und vieles mehr. Löer spricht in der Veröffentlichung von seiner Umfrage unter Güterichtern auch von der durch § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO eröffneten Methodenfreiheit, die allerdings von den Güterichtern nicht wahrgenommen wird¹⁰, was wir bestätigen können.

Gleichwohl ist diese Regelung nicht von ungefähr oder aus Versehen in das Gesetz gerutscht. Den Güterichtern soll die Möglichkeit der Mediation nicht genommen werden, aber die außergerichtliche Mediation soll eben auch und gerade gefördert werden¹¹. Hier wird nun aber die Frage virulent, ob tatsächlich die außergerichtliche Mediation voran kommt. Die Präsidentin des OLG-Schleswig, Frau Fölster, hat in Ihrer Einladung

⁸ So z.B. das LG ... der Kostenfreiheit, die an dieser Stelle so na... tändlich klingt, weil ja Gerichtsgebühren anfallen, kommen wir ... und bitten insofern um etwas Geduld beim ...

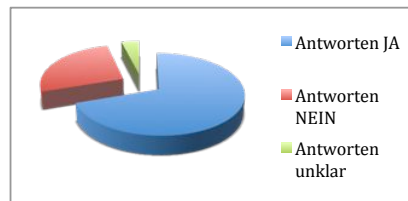
⁹ So z.B. das LG ...

¹⁰ So kann man wohlwollend ... aussage Rheinland-Pfälzischen Justizmin... u.a. das LG-Zweibrücken ... verstehen, vgl. <http://www.../ministerium/Mediation-Gueterichter/>

¹¹ In sc... UMSETZUNG DES GÜTER... S IN DER PRAXIS in ZKM 2014 Seite 41 u... Ser auch dar, dass es ... interner Absprachen eine ... richter auf „Mediation“ oder „im Ausg...

Mediation“ gebe. Das kann ... liegende Untersuchung zeigt, ... Begründung zum Gesetz, vgl. ... Seite 11. Es heißt dort u.a.: „Ziel ... es, die außergerichtliche Kon... insbesondere die Mediation ... der Bevölkerung und der in der ... -en Berufsgruppen stärker zu ve... Streitkultur in Deutschlan... verbessern, stärkt der Entwurf das... außergerichtliche Me...

Das Ergebnis der Umfrage kann man in diese zwei Gruppen, JA und NEIN, also diejenigen Gerichte, die antworteten, dass sie eine gerichtliche Mediation anbieten und diejenigen, die das verneinen, zusammenfassen.



Nur wenige Antworten waren klar und unmissverständlich, wie beispielsweise diejenige des LG-Saarbrücken¹⁴:

auf Ihre Anfrage vom 04.04.2014 teile ich mit, dass gerichtliche Mediationsverfahren am Landgericht Saarbrücken vor dem Hintergrund der Neuregelung durch das Mediationsgesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577) nicht durchgeführt werden. Geschäftsplanmäßig (vgl. insoweit GVP des LG Saarbrücken, abrufbar über die Internetseite des Landgerichts) ist lediglich die Einrichtung des nach § 278 Abs. 5 ZPO gesetzlich bestimmten Güterichters vorgesehen, der allerdings keine Mediation durchführen darf. Ein Verfahren vor

Ebenso klar haben einige Gerichte auch geantwortet, dass sie Mediation z.B. „selbstverständlich“¹⁵ durchführen bzw. anbieten.

Die überwiegenden Antworten waren weniger klar und es bedurfte einer Auslegung.

Zum Verfahren der Auswertung:

Sofern auf anliegende Flyer, Merkblätter oder Internetseiten verwiesen wurde, haben wir deren Inhalt für maßgeblich gehalten, weil dies die Medien sind, die an das Streitpublikum verteilt werden (sollen) und teilweise ja auch im Gerichtsgebäude ausliegen.

Auch vereinzelte telefonische Auskünfte von Landgerichten¹⁶, haben wir einbezogen. Angesichts der Vielzahl der sich mit diesen Telefonaten deckenden schriftlichen Aussagen anderer Gerichte hielten wir es für entbehrlich, den Gesprächsinhalt noch einmal schriftlich zu verifizieren, ebenso wie diese Gerichte es ja für entbehrlich gehalten haben, eine schriftliche Anfrage auch schriftlich zu beantworten. Wenn möglich, haben wir jedoch versucht, über deren Internetauftritte den Inhalt der Telefonate zu überprüfen.

Da § 9 Mediations-G besagt, dass Gerichte ab dem 1. April 2013 keine Mediationsverfahren als solche mehr durchführen dürfen (vgl. oben), war zudem angezeigt, die Antworten auch dahingehend zu unterscheiden, ob ein Gericht mitgeteilt hat, ob es ab diesem Datum eine Änderung seiner Praxis gegeben habe.

Manche Gerichte betonen zwar, dass seit Inkrafttreten des Mediations-G nur noch Güterichterverfahren stattfinden¹⁷. Dennoch sprechen die mitgegebenen Anlagen davon, dass *auf der Grundlage des ... Mediationsgesetzes das ... erfolgreiche Pilotprojekt zur Ein-*

¹⁴ ... beantwortet.

¹⁵ Originalton des LG-Saarbrücken ... Kempten und Cottbus, vom ...

¹⁷ U.a. LG-Neuruppin, ...

Widersprüchlich ist auch eine Antwort, wenn es einerseits heißt, dass „*Mediation als solche nicht angeboten*“ wird, gleichzeitig aber das Info-Blatt sagt

„*Bei dem hiesigen Gericht werden Güteverfahren in erster Linie mithilfe der Methode der Mediation durchgeführt*“⁴⁴.

Das meinten wir als Angebot von Mediation auslegen zu dürfen, da die Formulierung im Anschreiben als Versuch erscheint, die Gerichtspraktik gegenüber Anwälten bzw. nach Außen anders darzustellen, als sie lt. Informationsschreiben tatsächlich praktiziert wird.

Wieder andere Gerichte haben im Antworttext gar nichts Inhaltliches gesagt, aber eigene Merkblätter oder Flyer ihrer Justizministerien beigelegt, die eindeutig für gerichtliche Mediation werben. Gerichtliche Merkblätter sind beispielsweise deutlich mit

Was ist Mediation ⁴⁵

oder

*Es geht auch anders !
Mediation beim Güterichter* ⁴⁶

überschrieben. Die Überschriften der Flyer von Justizministerien sind ebenfalls eindeutig:

Das Güterichterverfahren - Mediation und mehr

oder

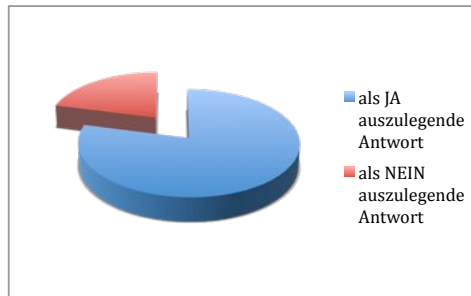
Mediation beim Güterichter

oder

*Information für Parteien und Prozessbevollmächtigte.
Mediation durch den Güterichter ...
Ein Angebot zur alternativen Streitbeilegung*

Die Flyer sind im Anhang dargestellt.

Am Ende kann man 55 Landgerichte zu denen zählen, die Mediation tatsächlich anbieten.



⁴⁴ LG- Frankfurt

⁴⁵ LG-P

Nur eine verschwindend geringe Anzahl von Gerichten hat erkannt, dass gerichtliche Mediation als solche seit Einführung des Mediationsgesetzes von Gerichten nicht mehr zu praktizieren ist. Nur ein Gericht verweist hinsichtlich von alternativen Konfliktbeilegungsverfahren auf vom Gericht unabhängige Mediatoren aus unterschiedlichen Fachgebieten, also nicht nur Juristen.

Die Mehrheit bietet entgegen der Impulsbestrebungen des Gesetzgebers nach wie vor gerichtliche Mediation an. Diese gerichtliche Mediation wird auch nicht als eine von mehreren Konfliktlösungsmöglichkeiten, sondern als Regelgüteverfahren angepriesen. Die Richter, die die Mediationen durchführen, können außerdem eher nicht als Mediator im Sinne des Mediationsgesetzes angesehen werden.

Hinzu kommt, dass die Justizministerien auf Flyern und im Internet ebenfalls für gerichtliche Mediation werben, ohne darauf hinzuweisen, dass es Mediatoren außerhalb der Gerichte gibt und ohne diejenigen Mediatoren zu berücksichtigen, die vom Grundberuf her keine Juristen sind.

Nach unserer Auffassung besteht in der deutschen Mediationslandschaft erheblicher Handlungsbedarf, wenn die Mediation so, wie der Gesetzgeber es zu Recht vorgesehen hat, in der Bevölkerung stärker verankert und wenn die außergerichtliche Mediation gestärkt werden soll.

Unter dem Aspekt, dass derzeit gerade vom Bundesjustizministerium an einer Ausbildungsverordnung gearbeitet wird, die von einem „zertifizierten“ Mediator verlangt, zweijährlich vier Verfahren nachzuweisen, ist die Praxis der Landgerichte in unserem Lande umgehend zu ändern. Das Landgericht München I hat gezeigt wie es gemacht werden kann.

Hamburg, im Juni 2014

WM-WirtschaftsMediation

info@WM-Mediation.de

Diese Ausarbeitung ist urheberrechtlich geschützt.
Näheres dazu und zu der Bezugsquelle
siehe letzte Seite 44

Landgericht Lübeck:

| Landgericht Lübeck Der Präsident | | |
|---|---|--|
| <p>Kennen Sie das?</p> <p>Sie haben eine Auseinandersetzung mit Ihrem Nachbarn, Bruder, Mitgesellschafter, Architekten, Bauunternehmer, Kunden, Mieter, Verkäufer oder ... oder ... oder ...</p> <p>Die Fronten verhärtet sich, Sie gehen vor Gericht. Es kostet zu umfangreichem Schlichteweisheit, Gesprächen mit Ihrem Anwalt, zeitaufwendigen Beweisaufnahmen, teuren Sachverständigengebühren; möglicherweise folgen noch Berufung und Revision.</p> <p>Ein unter Umständen langwieriges, belastendes Verfahren mit ungewissem Ausgang ...</p> <p>Sie suchen nach einer Alternative?</p> <p>Dann denken Sie auch an das Angebot der Mediation beim Güterichter am Landgericht Lübeck!</p> | <p>Kontakt</p> <p>Am Landgericht Lübeck stehen Ihnen folgende Güterichterinnen und Güterichter mit Mediationsausbildung zur Verfügung:</p> <p>Dr. Stephan Bahmann Richter am Landgericht Koordinator der Güterichterabteilung Tel. 0451 371-1721</p> <p>Volker Brandt Vorsitzender Richter am Landgericht Tel. 0451 371-1669</p> <p>Claus Fink Vorsitzender Richter am Landgericht Tel. 0451 371-1743</p> <p>Sabine Hendelkes Richterin am Landgericht Tel. 0451 371-1808</p> <p>Heide Rebel Richterin am Landgericht Tel. 0451 371-1791</p> <p>In der Geschäftsstelle der Güterichterabteilung erreichen Sie als Ansprechpartnerin:</p> <p>Anke Stöwe Tel. 0451 371-1801</p> | <p>Es geht auch anders!</p> <p>Mediation beim Güterichter</p> <p>am Landgericht Lübeck</p> |
| <p>Ihre Vorteile</p> <p>Zukunft selbst gestalten - Lösung nach Maß</p> <p>Eine eigenverantwortlich erzielte Konfliktlösung orientiert sich an Ihren Bedürfnissen und Interessen für Ihre Zukunft.</p> <p>Einigungen, die Bestand haben</p> <p>Von beiden Seiten selbst gefundene Lösungen werden dauerhaft geschätzt und freiwillig umgesetzt.</p> <p>Baldige Lösung - weniger Stress</p> <p>Es kann zeitnah ein Gesprächstermin angeboten werden. Das Gespräch dauert regelmäßig 2 - 3 Stunden, bei Bedarf kann es fortgesetzt werden. Ein Konflikt kann so innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden. Die psychische Belastung durch ein andauerndes Verfahren verringert sich.</p> <p>Wichtige Beziehungen bewahren</p> <p>Ein Konflikt, der miteinander gelöst wird, ist ein gemeinsamer Erfolg. Es gibt keinen Verlierer, sondern nur Gewinner. Auf dieser Grundlage gibt es wieder Vertrauen, und zwischenmenschliche Beziehungen können wieder hergestellt werden.</p> <p>Keine zusätzlichen Gerichtskosten</p> <p>Für die Mediation beim Güterichter fallen keine zusätzlichen Gerichtskosten an.</p> | <p>Mediation beim Güterichter</p> <p>Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem mehrere Beteiligte freiwillig, eigenverantwortlich und aktiv in einer vertraulichen, offenen und fairen Atmosphäre eine Lösung ihres Konflikts finden wollen.</p> <p>Der/die speziell ausgebildete Güterichter/-in moderiert unparteilich in diesem Prozess, achtet auf die Einhaltung von Gesprächsregeln und hilft den Parteien, durch Förderung des wechselseitigen Verständnisses für die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu entwickeln.</p> <p>Gesetzlich geregelt ist die Mediation beim Güterichter insbesondere in § 278 Abs. 5 ZPO.</p> <p>Die 5 Phasen der Mediation</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Einführung ● Sichtweisen darstellen ● Bedürfnisse/Interessen herausarbeiten ● Lösungsoptionen entwickeln/bewerten ● Vereinbarung schließen | <p>Wie läuft das?</p> <p>Nur im Konsens</p> <p>Das erkennende Gericht, Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin, wie auch Sie selbst können eine Mediation beim Güterichter vorschlagen. Das Verfahren ist freiwillig und findet nur bei Zustimmung aller Beteiligten statt.</p> <p>Gerichtsverfahren ruht</p> <p>Für die Dauer der Mediation beim Güterichter ruht das Verfahren beim erkennenden Gericht.</p> <p>Anwaltliche Begleitung</p> <p>Der/die Güterichter/-in moderiert Ihr Gespräch, gibt aber keine rechtlichen Hinweise. Sie führen das Gespräch und erörtern Lösungen, Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin begleiten Sie dabei und unterstützen Sie bei rechtlichen Fragen.</p> <p>Verbindliche Vereinbarung</p> <p>Die verbindlich getroffene Vereinbarung wird als gerichtlicher Vergleich protokolliert und ist vollstreckbar.</p> |

Sachsen-Anhalt:

Das Güterichterverfahren

Eine Mediation im Gerichtsverfahren findet nur dann statt, wenn ein Rechtsstreit zwischen den Streitenden anhängig ist. Aber bereits im Vorfeld einer anhängigen Rechtsstreit können zur Konfliktlösung die Möglichkeiten der außergerichtlichen Mediation bei einem Mediator oder die Angebote der Schlicht- und Schlichtungsstellen genutzt werden.

Der Güterichter agiert als Richter im Rahmen der rechtssprechenden Gewalt, die von ihm auch die gerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten übertragen ist. Er ist nicht Mediator im Sinne des Mediationsgesetzes. Er kann aber, wie der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hat, „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen“.

In der Mediation können besondere Kommunikationsverfahren, machen Lösungsoptionen bewusst und beheben Missverständnisse. Mediation kommt deshalb insbesondere in Betracht, wo zwischen den Parteien eine enge persönliche oder geschäftliche Beziehung besteht (wie bei Familien- oder erbschaftlichen Konflikten, Miet-, Kooperations- oder Arbeitsverträgen, Nachbar-, Wertsachverständigen- oder Gesellschaftsverträgen).

Je nach Vermögensgröße, Umfang und Eskalationsgrad des Konflikts, Verhandlungskompetenz, Bedürfnissen, emotionaler und wirtschaftlicher Situation der Parteien sowie Art und Bedeutung des Streitgegenstands beruht die Wahl des Güterichtersverfahrens unterschiedliche Voraussetzungen an. Die Wahl der Methode trifft der Güterichter in Abstimmung mit den Parteien. Wichtig ist die Transparenz, die Parteien müssen wissen, welche Methode praktiziert wird, und damit einverstanden sein. Über die wichtigsten Verfahrensmerkmale und die Rollen der Beteiligten müssen sie informiert sein.

Mediation im Gericht

- Das Güterichterverfahren -



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Was ist Mediation

Mediation (lateinisch: Vermittlung) ist eine Methode zur Konfliktlösung.

Die Parteien werden dabei von einem Güterichter unterstützt, der als unabhängiger Dritter fungiert und nicht für die Hauptentscheidungen zuständig ist. Dadurch soll für alle Beteiligten eine schnelle, flexible und zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Am Ende der erfolgreichen Mediation steht eine Vereinbarung über die Beilegung des Streits.

Streitigkeiten zwischen Eltern, Ehepartnern, Eltern/Kindern, Mitarbeitern/Arbeitern, Arbeitslosen/Arbeitgeber, Nachbarn, Kollegen, Wirtschaftsprüfern, Staat und Bürgern können so beigelegt werden. Wenn die Beteiligten nicht mehr in der Lage sind, den Konflikt untereinander beizulegen, wird der Gang zum Gericht mit der Hoffnung verbunden, dass sich die eigene Rechtsaufklärung zu Lasten der anderen Seite durchsetzt.

Jetzt hat allein das Gericht das Wort, das bei seiner Entscheidung an Recht und Gesetz sowie den Gegebenheiten des gerichtlichen Verfahrens gebunden ist. Der Einfluss der Streitenden beschränkt sich auf ihre durch die Prozessordnungen bestimmten Rechte.

Im Rahmen einer Mediationsverhandlung durch den Güterichter erhalten die Parteien dagegen die Chance, ihre Angelegenheiten) wieder selbst in die Hand zu nehmen. Hier entscheiden sie, wie sie ihre Beziehungen für die Vergangenheit regeln und für die Zukunft gestalten. Dabei lassen sich auch Dinge berücksichtigen, die bisher vor Gericht nicht zur Sprache kamen, die für die eine oder die andere Seite aber von wesentlicher Bedeutung sind.

Die wichtigsten Kriterien eines Mediationsverfahrens

- **Freiwilligkeit**
Die Parteien entscheiden sich aus freiem Willen zur Teilnahme.
- **Vertraulichkeit**
Die Konfliktparteien und die Güterichter verpflichten sich unabhängig von der Wahl der Methode zur Verschwiegenheit.
- **Offenheit**
Entscheidungen sollen auf der Basis aller notwendigen Informationen getroffen werden. Das setzt Offenheit der Parteien voraus. Rechtsfragen stehen nicht im Vordergrund.
- **Eigenverantwortung**
Die Beteiligten finden selbst eine Lösung ihres Konfliktes.
- **Allparteilichkeit**
Der Güterichter als Mediator ist der Sittensache und den Interessen jedes Beteiligten gleichermaßen verpflichtet.
- **Ergebnisoffenheit**
Mediationsverfahren sind offen für flexible und kreative Lösungen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Mediation im Gericht ist ein Erfolgsprojekt. Was 2006 hier im Land in einzelnen Gerichten begann, weichte sich immer mehr auf.

In Sachsen-Anhalt sind zwischen 2006 und Ende 2012 mehr als 1.000 gerichtliche Mediationsverfahren geführt worden.

Über die Hälfte wurde mit einer erfolgreichen Streitbeilegung beendet. Die gerichtliche Mediation genoss hohe Akzeptanz. Der Hauptgrund dafür lag sicher in der fachlichen Qualifikation der speziell ausgebildeten Richterinnen und Richter sowie in ihrem großen persönlichen Engagement.

Zugleich wuchs der Wunsch, die gerichtliche Mediation auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Mit dem „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ vom 21. Juli 2012 werden die Mediationsverfahren in unserem Rechtsbereichs „Güterichterverfahren“ überführt. Die gerichtliche Grundlage für die Güterichterverfahren findet sich jetzt in allen Verfahrensordnungen.

Die Gerichte halten mit dem Güterichterverfahren ein interessantes Zusatzangebot bereit. Wenn Sie es nutzen, schneidet das Ihre Beziehungen nicht, und es kann Zeit, Geld und Nerven sparen. Sie entscheiden sich eine zusätzliche Option, dazu möchte ich Sie ermutigen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Kold
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt